



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 34.292-2b/73

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vom 28. Juni 1973, betreffend die
Eigentumsübertragung von Vermögenswerten
nach den ehemaligen Landkreisen

Zur GZ 92 ex 1973
vom 28. Juni 1973

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

17. AUG. 1973

Eing.

Zl.

92/1 P. / Dr. M. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am
7. August 1973 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzes-
beschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom
28. Juni 1973, betreffend die Eigentumsübertragung von
Vermögenswerten nach den ehemaligen Landkreisen gemäß
Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die
Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mit-
wirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Ge-
setzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kund-
machung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu fol-
genden Bemerkungen:

1. Der § 9 Abs. 3 sieht eine Entscheidungszuständig-
keit der ordentlichen Gerichte vor. Die Bundesregierung
geht davon aus, daß es sich um keine Entscheidungszu-
ständigkeit auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens handelt,
die schon nach § 1 der Jurisdiktionsnorm den ordentlichen
Gerichten zusteht, sondern um eine Entscheidungszuständig-
keit auf dem Gebiet der Organisation der Verwaltung in
den Ländern im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG. Es wird
daher vorsorglich im Hinblick auf den § 9 Abs. 3 des Ge-

setzesbeschlusses die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes erteilt.

2. Der erste Satz im § 8 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Es ist sehr wahrscheinlich, daß wiederholt Kuratoren für das Vermögen der ehemaligen Landkreise bestellt worden sind, und das nicht nur in Niederösterreich. Es sei auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 9. November 1953, JBl. 1954 S. 124, verwiesen, die ausgesprochen hat, daß für das Vermögen der ehemaligen Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften ein Kurator zur Vertretung bestellt werden müsse, weil es sich hier zwar um eine parteifähige Sondervermögensmasse handle, die aber eines handlungsfähigen Vertreters ohne Kuratorbestellung entbehre.

Die Bestellung von Kuratoren für das Vermögen der ehemaligen Landkreise gründet sich offenbar auf den § 276 ABGB., wonach ein Kurator für die dem Gericht unbekanntem Teilnehmer an einem Geschäft bestellt werden kann. Das Vermögen der ehemaligen Landkreise, das eines Rechtssubjekts entbehre, biete einen typischen Anwendungsfall des § 276.

Gerade weil die anderen Landesgesetze eine dem § 8 ähnliche Bestimmung nicht aufweisen, kann der Schluß gezogen werden, daß es sich bei dem § 8 um eine Anordnung handelt, die nicht im Sinn des Art. 15 Abs. 9 B-VG erforderlich ist. Daß die Bestellung eines Kurators auf der Grundlage des § 276 ABGB eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens ist, kann nicht zweifelhaft sein.

Die Bundesregierung vermag nur deshalb den ersten Satz im § 8 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses hinzunehmen, weil in dem Augenblick, in dem durch Gesetz ein

